



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

163

CIRCULAR-ORDRE

zur

DECLARATION

Des wegen

CONFISCATION

des Vermögens

Derer

DESERTEURS

und

ENROLLIRTEN

publicirten Edicts, vom 24ten Septembris 1749.

wie es mit Dererselben Citation
gehalten werden soll.

De Dato Berlin/ den 1. May 1750.

G L E B E /

Verdruckt bey Johann Rudolph Eigmann / Königlich-Preuss. Hof-Buchdrucker.



CIRCULAR-ORDRE

DECLARATION

CONFISCATION

des Bénéfices

DES BÉNÉFICES

EN ROYALME

DE FRANCE

EN 1789



Seine Königl. Ma- jestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / haben durch das unterm 24. Septem-

ber 1749. wegen Confiscation des Vermögens derer desertirenden Ober- und Unter-Officiers, auch Gemeinen und ausgewichenen Enrollirten / publicirte Edict, die deshalb vorhin ergangene Verordnungen / nicht nur renoviret / sondern auch deutlich darinnen befohlen / wie es mit der Annotation des Vermögens / schuldigen Anzeigung derer Desertionen / und mit der Confiscation gehalten werden soll / insonderheit ist auch daselbst §. 1. bereits enthalten / daß wann der Deserteur, oder Ausgewichene / auf gewöhnliche Citation ausbleibet / und über denselben erkannt wird / in dem Spruch des Krieges-Gerichts / der Confiscation gedacht / und die Sententz an das General-Auditoriat eingesandt werden solle. Nachdem aber aus denen von denen Regimentern und Battaillons eingesendeten Specificationen derer desertirten Soldaten / und ausgetretenen Enrollirten wahrgenommen worden / daß die darinnen benannten / zuvor nicht behörig citiret / noch darüber gesprochen gewesen / welches nachhero wegen der Confiscation, ob solche statt habe / oder nicht / neue Weislauffigkeit verurtheilt hat :

Als declariren Seine Königl. Majestät / Dero allergnädigste Willens, Meynung dergestalt / daß wann ein Ober- oder Unter-Officier, und in Weis und Glied stehender Soldat vom Regiment und Battaillon, es sey im Felde / oder Garnison desertiret / oder von der Werbung und Weislauff ausbleibet / nach denen Edicten vom 12ten Juny 1743 und 24ten Septemb. 1749. verfahren / und nach hiesigen Gebrauch / und Krieges Manier derselbe zmal von 14 zu 14 Tagen citiret / und hiernächst über ihm gesprochen werden soll / ehe von dessen Desertion an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium, oder General-Auditoriat wegen seines Vermögens Confiscation etwas berichtet wird. Anlangend
aber

aber die Enrollirten/ so noch nicht in Reich und Glied stehen/ aber wegen derer
Krieges Dienste austreten/ oder auf ihren beisehene Notification, daß sie zum
Regiment kommen sollen/ sich binnen gesetzter Zeit nicht einfinden/ und also vor
Deserteurs anzusehen/ so soll das Regiment wozu er gehörig/ nicht nur bey dem
Regiment selbst/ denselben gleich andern Deserteurs zähl jedoch/ weil es gesche-
hen kan/ daß ein Enrollirter/ ohne Vorlag bößlich auszutreten/ weit entfernt ist/
ihm also mehr Zeit zur Wissenschaft/ und Retour zu gönnen/ von 4 zu 4 Wo-
chen/ nach Krieges Gebrauch öffentlich eiden: sondern auch damit die Citation
deso gewisser zu des Enrollirten/ und deren seinigem Wissenschaft kommen könn-
ne/ als soll das Regiment von solcher Citation ein Exemplar an die Obrigkeit
des Orts woher derselbe gebürtig/ und wo er sich aufgehalten gehabt/ oder seine El-
tern wohnhaft seynd/ zu rechter Zeit abkenden/ daß solche an eben denselben
Tage/ wenn es bey dem Regiment geschieht/ zum 1ten und hiernächst zum 2ten
und 2ten mahl/ durch den Richter oder Schulzen im Dorff/ oder in der Stadt
von einer Gerichts-Persohn öffentlich abalesen/ und wie solches geschehen/von
der Obrigkeit/ dem Regiment und Bataillon berichtet werden kan/ worauf
dann bey dem Regiment über denselben/ oder auch über mehrere zugleich/ in einem
verordneten Krieges-Gericht/ ob sie vor unthunwillige Deserteurs zu achten/ und ihr
Vermögen zu confisciren/ gebrochen/ und die Sentenz an das General-Audi-
toriat eingeschickt werden soll/ solche zur allergnädigsten Confirmation vorzutrag-
en/ und vorhin verordneter massen dem General-Ober Finanz-Krieges- und Do-
mainen-Directorio, wegen der Invaliden-Casse-Nachricht zu geben. Wann nun
vorstehender massen verfahren ist/ und auf die Confiscation erlanct/ solches auch
allergnädigst confirmirt worden/ sodann soll in denen/ von denen Regimentern
anbeobleter massen einzukündenden Specificationen, die Ausgehiebene annotirt
werden/ damit ihr Vermögen zur Invaliden-Casse eingezozen werden könne.

Seine Königlich Majestät beschlen demnach Vero-Generalität/ auch allen
Chefs, und Commandeurs derer Regimenter, Bataillons, und Garnisonen/
auch allen hohen/ und niedrigen Collegis, und Obrigkeiten/ auch Mächtigst sich
nach dieser im Druck publicirten Circular-Ordre zu achten/ und solche genau zu
beobachten. Signaturum Berlin/ den 1ten May 1750.

Eriderich.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

CIRCULAR-ORDRE

zur
 RATION
 es/ wegen
 SCATION
 ermögens
 Derer
 R TEURS
 und
 OLL Irten
 vom 24ten Septembris 1749.
 derselben Citation
 werden soll.
 n/ den 1. May 1750.
 E B E/
 gmann / Königlich-Preuss. Hof-Buchdrucker.

